

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

140. Stück, 09.08.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. August 1926.) 140. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom  $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 217. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom  $\frac{14. \text{ April } 1926}{7. \text{ Juli } 1926}$  für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.
- Nr. 218. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  $\frac{31. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 219. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom  $\frac{31. \text{ März } 1923}{7. \text{ Juli } 1926}$  betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

## Nr. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom  $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.  
Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom  $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

## I. Allgemeines.

## § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Kreditanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Klassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

## § 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden ihm zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragsätze;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen für das Hypothekendarlehensgeschäft;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

### § 3.

(1) Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landeshodentkreditanstalt Oldenburg, die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion“ führt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirk-

samkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (S. B.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede <sup>oder zwei Beamten</sup> für die Anstalt im Auftrage (S. A.) <sup>zur Vertretungsbefugnis</sup> zeichnen. *(1. G. XLV 8.1)*

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen in diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Be-

amte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### § 4.

(1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.

(2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesem zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnungen bei der Verwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

§ 5.

(1) Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen, werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf 100 *RM* abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

§ 6.

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts-, Amtskasse, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.



## § 7.

(1) Die Anstalt beleihet regelmäßig nur bis 60 v. H. ( $\frac{3}{5}$ ) des Wertes der zu verpfändenden Grundstücke. Dieser Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

(2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

(3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.

(4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein eingeliefert ist.

(5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als  $\frac{3}{5}$  des Wertes ansehen:

- a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens  $\frac{3}{5}$ , zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden.

b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint,  $\frac{3}{5}$  der Summe, zu der sie in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angesetzt sind.

(6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesetzt wird und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

### § 8.

(1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu  $\frac{3}{5}$  des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu  $\frac{3}{4}$  des Wertes).

(2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

(3) Voraussetzung der  $\frac{3}{4}$ -Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle, und genügender den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 a, auf der Gest nicht unter 10 a).

(4) Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur  $\frac{3}{4}$ -Beleihung auch Häuser an-

genommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens vier Räumen eingerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

(5) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 3 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

(6) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

### § 9.

(1) Die Anstalt beleihet entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechts. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffung<sup>erwerb</sup> bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

(2) Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

- a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
- b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

(3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder

seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

(4) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 10.

Wenn ein Kommunalverband die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, kann die Beleihungsgrenze bis zum vollen Werte des Pfandgrundstückes ausgedehnt werden.

#### § 11.

Nach der Bewilligung des Darlehens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehens nach der Geschäftsordnung.

#### § 12.

(1) Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag) sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbart wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

(2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermin der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird.

#### § 13.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehens verbundenen Kosten und die der Anstalt während des Darlehensverhältnisses entstehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der Anstalt zu übernehmenden Hypotheken und Grundschulden sowie die Kosten einer nach § 24 Ziffer 7 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung zur Last.

## § 14.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Geschäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Satz bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

## § 15.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um  $\frac{1}{2}\%$  jährlich, mindestens aber um den Betrag von 2 *R.M.* (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 33 des Gesetzes eingeleitet.

## § 16.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehen nicht spätestens 14 Tage nach dem festgesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um  $\frac{1}{2}\%$  jährlich.

## § 17.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

## § 18.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

## § 19.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder der Regierung anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährlichen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

## § 20.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht

wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Ämtern und Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ist.

### III. Anleihen.

#### § 21.

(1) Vorschläge über die Aufnahme und die Ausstattung von Anleihen der Anstalt sind von der Direktion dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Gesetz §§ 26 bis 29) stellt die Anstalt Schuldverschreibungen aus, deren Muster vom Staatsministerium festzustellen sind.

(3) Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach einem gleichfalls vom Staatsministerium festzustellenden Muster ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

(4) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

#### § 22.

Die nach § 27 des Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Schuldverschreibung und der entsprechenden Nachweise bei der Geschäftsstelle der Anstalt zu beantragen.

## § 23.

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

## § 24.

Neue Zinsscheine mit zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekanntgemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Rückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

## § 25.

(1) Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Amtsblättern der Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zufertigung an den Forderungsberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich der Anstalt gegenüber zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so kann die Kündigung durch gerichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.



(2) Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen der berechnigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordneten Weise geschehen.

#### IV. Sonstige Geschäfte.

##### § 26.

Über die Durchführung der im § 30 Abs. 1 des Gesetzes angeführten Geschäfte, sowie über die dabei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen erläßt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die erforderlichen Anordnungen.

#### V. Verwaltung und Rechnungslegung.

##### § 27.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

##### § 28.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

##### § 29.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

## Nr. 217.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom  $\frac{14. \text{ April}}{7. \text{ Juli}}$  1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Das Staatsministerium erläßt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom  $\frac{14. \text{ April}}{7. \text{ Juli}}$  1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt:

## I. Allgemeines.

## § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staats an der Geschäftsführung der Landesbodenkreditanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrats an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Rassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

## § 2.

Der nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt vom  $\frac{19. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  von der Hauptversammlung gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden ihm zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragsätze;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen;
4. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder des Vorstandes, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

### § 3.

(1) Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Oldenburg, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und der Landes Sparkasse zu Oldenburg wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse

widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (S. B.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (S. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 5 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Beamten vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Landespfandbriefe sowie die dazu ausgegebenen Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Landespfandbriefe sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten oder Angestellten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion

mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### § 4.

(1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnsuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.

(2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesen zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnung bei der Verwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

## II. Darlehen.

## § 5.

(1) Darlehen werden in der Regel nur in Beträgen gewährt, die auf 100 *R.M.* abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

## § 6.

(1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfand angebotenen Grundstücke (Erbbaurechte) liegen. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.

(2) Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts-, Amts-, Regierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.

## § 7.

(1) Die Anstalt beleih regelmäßig nur bis 60 v. H. ( $\frac{3}{5}$ ) des Wertes der zu verpfändeten Grundstücke. Dieser

Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

(2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verwertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.

(3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.

(4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuergefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein eingeliefert ist.

(5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als  $\frac{3}{5}$  des Wertes ansehen:

a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenversicherungssumme, höchstens  $\frac{3}{5}$ , zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden;

b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwertbarkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert erscheint,  $\frac{3}{5}$  der Summe, zu der sie in der



Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angelegt sind.

(6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesetzt wird, und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

#### § 8.

(1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu  $\frac{3}{5}$  des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu  $\frac{3}{4}$  des Wertes).

(2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung landwirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.

(3) Voraussetzung der  $\frac{3}{4}$ -Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartenfläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 ar, auf der Gest nicht unter 10 ar).

(4) Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur  $\frac{3}{4}$ -Beleihung auch Häuser angenommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens 4 Räumen ein-

gerichtet ist, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

(5) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 1 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).

(6) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

### § 9.

(1) Die Anstalt beleihet entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechts. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisieren und von ihr in Abzug zu bringen.

(2) Die planmäßige Tilgung der Hypothek muß

- a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
- b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

(3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

(4) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

#### § 10.

Nach der Bewilligung des Darlehns erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehns nach der Geschäftsordnung.

#### § 11.

(1) Die halbjährlichen Jahresleistungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag) sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbart wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.

(2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird.

#### § 12.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehns verbundenen Kosten und die der Anstalt während des Darlehnsverhältnisses entstehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der Anstalt zu übernehmenden Hypotheken und Grundschulden sowie die Kosten einer nach § 19 Ziffer 7 des Gesetzes von der Direktion angeordneten Schätzung zur Last.

#### § 13.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder andere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Ge-

schäftsstelle oder dem Amte (Stadtmastrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinzen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Satz bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teilzahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Befristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

#### § 14.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um  $\frac{1}{2}$  % jährlich, mindestens aber um den Betrag von zwei *R.M.* (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Vertreibung nach § 25 des Gesetzes eingeleitet.

#### § 15.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gekündigtes Darlehen nicht spätestens 14 Tage nach dem festgesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssatz von der Fälligkeit der letzten Zins- und Tilgungsrente an um  $\frac{1}{2}$  % jährlich.

## § 16.

Wenn bei einer Änderung im Eigentum des Pfandgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

## § 17.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ursprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

## § 18.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder Regierung anzubringen. Erfolgt die Rückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

## § 19.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Regierungen, den Ämtern und den Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ist.

## III. Landespfandbriefe.

## § 20.

(1) Vorschläge über die Ausgabe und Ausstattung von Anleihen sind von der Direktion dem Verwaltungsrat vorzulegen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Gesetz § 21) stellt die Anstalt nach einem vom Staatsministerium festzustellenden Muster Landespfandbriefe aus.

(3) Mit den Landespfandbriefen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinscheine nach einem gleichfalls vom Staatsministerium festzustellenden Muster ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheines erneuert.

(4) Die Zinscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

## § 21.

Landespfandbriefe oder Zinscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Echtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgefertigt.

## § 22.

Neue Zinscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt-

gemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, soweit nicht von dem Inhaber des Landespfandbriefes bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber des Landespfandbriefes ausgegeben.

## § 23.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch machen, so geschieht das durch eine in den Amtsblättern der drei Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung.

## IV. Deckung der Landespfandbriefe.

## § 24.

Der Staatskommissar hat darauf zu achten, daß die in § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Deckung für die Landespfandbriefe jederzeit vorhanden ist, insbesondere daß bei der Bewertung der verpfändeten Grundstücke die dafür getroffenen Vorschriften beachtet werden. Er hat die Urkunden über die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden), die an deren Stelle tretenden Wertpapiere und Geldbeträge unter dem Mitverschlusse der Direktion zu verwahren und darf diese Gegenstände nur unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen (§ 26) herausgeben.

## § 25.

Der Staatskommissar hat die Landespfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen.

## § 26.

Der Staatskommissar ist verpflichtet, die zur Deckung dienenden Werte auf Verlangen der Direktion herauszugeben, soweit die übrigen vorhandenen Werte zur Deckung der einlaufenden Landespfandbriefe genügen, oder die Direktion eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ohne sofortige Erfüllung dieser Voraussetzung können einzelne Hypotheken- (Grundschuld-) Urkunden herausgegeben werden, jedoch hat der Staatskommissar die alsbaldige Ergänzung der Deckung zu überwachen.

## § 27.

Die Direktion ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden) sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger erheblichen Änderungen, welche diese Hypotheken (Grundschulden) betreffen, dem Staatskommissar fortlaufend, in regelmäßigen Zwischenräumen, Mitteilung zu machen.

## V. Verwaltung und Rechnungslegung.

## § 28.

Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## § 29.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu zwölf Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

## § 30.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäfts-



bericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

### №. 218.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  $\frac{31. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ , betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  $\frac{31. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$ , betreffend die LandesSparkasse zu Oldenburg werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der LandesSparkasse wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion

(§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

## § 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt vom 19. Juli 1922 7. Juli 1926 gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden dem Verwaltungsrat zugewiesen;  
1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;

2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Zinssätze für Darlehen sowie für Vorschüsse in laufender Rechnung;
3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen jeder Art, insbesondere der Beleihungsgrundsätze für das Hypothekendarlehensgeschäft und ergänzender Bestimmungen dazu;
4. die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung des Staatsministeriums zu neuen Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns gemäß § 30 des Gesetzes und zur Besorgung der im § 32 des Gesetzes genannten Geschäfte nachzusuchen ist;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Vorstandsmitglieder, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschluffassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Klassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

### § 3.

(1) Die Landessparkasse zu Oldenburg, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg und die öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion“ führt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrates, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat ausrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrates über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (S. B.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen,

daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (S. N.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten.

#### § 4.

(1) In der nach § 8 des Gesetzes vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung sind Vorschriften zu treffen über

1. die Empfangnahme der für die Landessparkasse bestimmten Zahlungen in Ergänzung der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zu treffenden Anordnungen;
2. den Verschluß der zu verwahrenden Schuldenkunden und Wertpapiere sowie größerer Kassenbestände;

3. die Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur Vollziehung von Bescheinigungen und Mitteilungen über die Einzahlung und Gutschrift von Geldbeträgen, Verfügungen über Guthaben auf Bank- oder Ueberweisungskonten sowie Hinterlegungsscheinen, Empfangsbescheinigungen über Wertpapiere usw.

## § 5.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erteilt ist.

## § 6.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

## Nr. 219.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom  $\frac{31. \text{März } 1923}{7. \text{ Juli } 1926}$ , betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.  
Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom  $\frac{31. \text{März } 1923}{7. \text{ Juli } 1926}$ , betreffend die Errichtung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

## § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeiführen wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß

durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Rassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

## § 2.

(1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditanstalt am 19. Juli 1922 / 7. Juli 1926 gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.

(3) Ferner werden dem Verwaltungsrat zugewiesen:

1. die gutachtliche Äußerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
2. die Bestimmung, daß auf Schriftstücken allgemeiner Art der Anstalt die Unterschriften des Vorstandes durchervielfältigung (Stempel oder Handschriftabdruck) hergestellt werden können;
3. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

(4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.



(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Rassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

### § 3.

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung „Staatsbankdirektion“ führt.

(2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung

des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Vertretung (S. B.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (S. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der

Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### § 4.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege wegen der Erfüllung der Ansprüche der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt der Direktion zu, deren Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrates erteilt ist.

#### § 5.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch den Verwaltungsrat und Feststellung durch die Hauptversammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.